



S a t z u n g

der Samtgemeinde Sickinge

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren

und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

(Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6,8,40,72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Sickinge in seiner Sitzung am 07.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§1

Allgemeines

1)

Die Samtgemeinde Sickinge betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.09.2000

- a) eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung
- b) eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und
- c) eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage für die Abwasserbeseitigung aus abflußlosen Sammelgruben

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen).

2)

Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).
- c) Kostenerstattungen für zweite und weitere Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

Abschnitt II

Abwasserbeiträge

§2

Grundsatz

1)

Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen Vorteile.

2)

Die Abwasserbeiträge decken jeweils die Kosten für einen Grundstücksanschluß (bei

Schmutzwasser: Anschlußkanal vom Hauptkanal bis 1 m auf das Grundstück einschl. des Grundstückskontrollschachtes; bei Niederschlagswasser: Anschlußkanal vom Hauptkanal bis 1l m auf das Grundstück ohne Grundstückskontrollschacht).

§3

Gegenstand der Beitragspflicht

1)

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Samtgemeinde zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.

2)

Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1) nicht erfüllt sind.

3)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§4

Beitragsmaßstäbe

1)

Die Veranlagung zu Abwasserbeiträgen richtet sich nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Maßes der zulässigen Nutzung.

2)

Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Dabei wird bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages pro Vollgeschoß 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m und bei industriell genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§11 BauNVO) liegen, je angefangene 2,80 m des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

3)

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - aa) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB liegen — sofern sie nicht unter f) fallen - die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - bb) mit der Restfläche im Außenbereich liegen -sofern sie nicht unter f) fallen — die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen — sofern sie nicht unter f) fallen — die Fläche im Satzungsbereich, die baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter f) fallen,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstückes, die baulich oder gewerblich nutzbar ist;

- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) lit. bb) oder lit. d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze 75 %, Sportplätze 50 % und Friedhöfe 25 % der Grundstücksfläche,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
- 4)
- Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt, a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschoßzahl eine Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten wird,
 - d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl oder Gebäudehöhe nicht festgesetzt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse und,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzten oder vorhandenen Vollgeschosse, e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, Sportplätze und Friedhöfe pp.), die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - f) bei Grundstücken, auf denen nur Parkhäuser, Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
- ...

- g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und der Bebauungsplan oder die Satzung eine Festsetzung nach lit. a) und b) nicht enthält, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die bebaut sind oder für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl von einem Vollgeschoß und
- i) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, gilt das Kirchengebäude als eingeschossig.

5)

Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG bzw. § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie für

- a) Bebauungsplangebiete gelten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelten, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

6)

Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebaubaren Fläche berechnet. Die bebaubare Fläche ist das Produkt aus Grundstücksfläche und der zulässigen Grundflächenzahl - GRZ - .

7)

Die maßgebliche Grundstücksfläche richtet sich nach Abs. 3 lit. a-h mit Ausnahme für Sportplätze und Friedhöfe, für die 75 % der Grundstücksfläche angesetzt werden.

8) In beplanten Gebieten ergibt sich die zulässige Grundflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes,

9)

Bei Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) sowie in Fällen, in denen der Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festsetzt, gelten die nachstehenden Zahlen als zulässige Grundflächenzahlen:

- | | |
|---|---------|
| a) in Kleinsiedlungsgebieten: | 0,2 GRZ |
| b) in Wohn-, Dorf- und Misch- und Ferienhausgebieten: | 0,4 GRZ |
| c) In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gem. § 11 BauNVO: | 0,8 GRZ |
| d) in Kerngebieten: | 1,0 GRZ |

Die Gebietseinordnung richtet sich,

- a) für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes und

b) für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, nach der überwiegend vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

10)

Ist die vorhandene bebaute Fläche größer als die zulässige, wird abweichend von Abs. 6 die vorhandene bebaute Fläche zugrunde gelegt.

11)

Für im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gelegene oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich vorhandene Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze und Friedhöfe gilt die Grundflächenzahl 0,2 und für Sportplätze und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke die Grundflächenzahl 0,8.

12) Für im Außenbereich gelegene Grundstücke (§ 35 BauGB) gilt die Grundflächenzahl 0,2.

13)

Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG bzw. § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der bebaubaren Fläche die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie für

a) Bebauungsplangebiete gelten; wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelten, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die GRZ 0,4 gilt.

§5

Beitragssätze

1)

Der Abwasserbeitrag beträgt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage

a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 38,-- DM/m² Beitragsfläche.

b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 14,-- DM/m² Beitragsfläche.

Die Abwasserbeiträge werden auf volle DM abgerundet.

2)

Die Abwasserbeiträge für die Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers

der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§7

Entstehen der Beitragspflicht

1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige, zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.

2) Werden die der Schmutzwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der zentrale öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage für das Grundstück zu verschiedenen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt, entsteht für den jeweils betriebsfertigen Teil eine Teilbeitragspflicht. Die Abwasserbeiträge werden in diesem Fall als Teilbeiträge erhoben.

3) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§9

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwasserbeiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§10

Ablösung

Sofern eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, können die Beiträge durch Vertrag abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages wird jeweils nach dem in § 4 bestimmten Beitragsmaßstab und dem in § 5 festgesetzten Beitragssatz ermittelt. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Abschnitt III

Abwassergebühren

§ 11 Grundsatz

1)

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und/oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

2)

Für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser/Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben (Grundstücksabwasseranlagen) werden gleichfalls Gebühren erhoben.

§12

Gebührenmaßstäbe

1)

Die Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

2)

Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

3)

Ist ein Wasserzähler nicht eingebaut oder hat er nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung der zuletzt ermittelten Verbrauchsmenge und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

4)

Bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 2 b) für die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen sind die in dem Erhebungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahr den eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen zugrunde zu legen. Die Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Zeitpunkt der Installation eines solchen Wasserzählers durch einen behördlich zugelassenen Installationsbetrieb ist der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

Wenn die Samtgemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

5)
Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von 2 Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4) S. 3-5 entsprechend. Die Samtgemeinde kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Wassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

6)
Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben) werden nach der Menge des eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühren ist 1 m³ Abwasser/Fäkalschlamm.

§13

Gebührensätze

1)
Die Abwassergebühr für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt je m³ eingeleitetes Abwasser 6,00 DM.

Wird in Kleinkläranlagen vorgeklärtes Abwasser in die Kanalisation eingeleitet, ohne daß eine weitere Reinigung erfolgt, beträgt die Gebühr je m³ eingeleitetes Abwasser 0,65 DM.

2)
Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflußlosen Sammelgruben beträgt 30,-- DM je m³ eingesammelten Abwassers.

3)
Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen beträgt 30,-- DM je m³ eingesammelten Fäkalschlammes.

§14

Gebührenpflichtige

1)
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2)
Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§15

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

1)
Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder ihr von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Abwasser endet.

2)
Die Gebührenpflicht für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben) entsteht mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, mit dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§16

Erhebungszeitraum, Gebührenschuld

1)
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

2)
Soweit die Gebühren nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben werden, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

3)
Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

4)
Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen innerhalb des Erhebungszeitraumes kann der bisher Verpflichtete von der Samtgemeinde eine Zwischenabrechnung verlangen.

§17

Veranlagung und Fälligkeit

1)

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Abwassergebühren für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind vierteljährlich am 15.2, 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der Abwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes. Die Abwassergebühren und Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

2)

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

3)

Abschlußzahlungen aufgrund der nach Ablauf des Erhebungszeitraums durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

4)

Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben) werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§18

Entstehung des Erstattungsanspruchs

1)

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines zweiten Grundstücksanschlusses sowie weiterer Grundstücksanschlüsse sind der Samtgemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für die Veränderung, Erneuerung, Beseitigung und Unterhaltung bestehender Anschlüsse.

2)

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. §§ 6,8, und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

§19

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§20

Auskunftspflicht

- 1)
Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2)
Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§21

Anzeigespflicht

- 1)
Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2)
Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 3)
Ist zu erwarten, daß sich im Laufe eines Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Ziff. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§12 Abs. 4 und 6, 20 und 21 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung der Samtgemeinde Sickte vom 13.12.1983 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 11.12.1998 außer Kraft.

Sickte, den 11.09.2000

Der Samtgemeindebürgermeister
in Vertretung



Winter

